

Gelockerte Besucherregeln in Allgäuer Kliniken

Oberallgäu/Kempten Wegen der sinkenden Corona-Infektionszahlen lockert der Klinikverbund Allgäu für die Kliniken in Kempten, Immenstadt und Oberstdorf ab Freitag die Besucherregeln.

Damit können Patienten pro Tag Besuch in Form eines Familienmitgliedes oder einer festen Kontaktperson empfangen. Für diese gelten aber weiterhin die bestehenden Kontaktbeschränkungen. So werden alle Klinikbesucher registriert und müssen während ihres Aufenthalts eine FFP2-Maske tragen.

Die Begleitung von Patienten zum Beispiel in die Notaufnahme ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Dazu zählen Eltern, die ihr minderjähriges Kind begleiten, Besuche bei Patienten der Palliativstation oder die Begleitung zum Beispiel von Demenz-Patienten. Auch darf bei der Geburt eines Kindes eine Bezugsperson anwesend sein. Medizinisch oder therapeutisch notwendige Besuche sind in Absprache mit dem zuständigen Arzt möglich.

Trotz der vorsichtigen Lockerungen steht für den Klinikverbund weiter die Gesundheit von Belegschaft und Patienten an oberster Stelle, weshalb um die Einhaltung der Regeln gebeten wird.

Das Besuchsverbot an den Geriatrie-Kliniken Sonthofen bleibt laut Mitteilung bestehen. (pm)

Blickpunkte

SONTHOFEN

Namen für Bereiche am Bahnhof festgelegt

Mit der Widmung des Busbahnhofs und der Flächen vor dem Bahnhofgebäude hat sich der Sonthofer Stadtrat beschäftigt. Auf Vorschlag des Bauausschusses wurden zwei Namensgebungen beschlossen: Der Bereich des Busbahnhofs heißt künftig „Am Busbahnhof“ und das Areal vor dem Bahnhofgebäude und in Richtung Eichendorffstraße „Bahnhofplatz“. (dr)

Ein kleines Stück Würde

Geschichte Zoltan Renner war KZ-Häftling und starb bei einem Todesmarsch durchs Allgäu. Lange Zeit war seine Identität unbekannt. Dank Freiwilliger wird in Sonthofen an ihn erinnert

VON MARINA KRAUT

Sonthofen 158 Zentimeter groß, ovales Gesicht, dunkelbraune Haare, graue Augen – die Beschreibung eines Häftlings im Konzentrationslager, festgehalten in einer Karteikarte. Es dauerte viele Jahre, bis eine Häftlingsnummer wieder einen Namen und die Beschreibung wieder ein Gesicht bekommen konnte. Jetzt erinnert auf dem Soldatenfriedhof in Sonthofen, 75 Jahre nach seinem Tod, ein goldenfarbener Stein an den ungarischen Juden Zoltan Renner.

Gertrud Graf und Eugen Michelberger fanden seine Identität durch Zufall. Seit vielen Jahren recherchieren die beiden ehrenamtlich über das in Baden-Württemberg gelegene KZ Spaichingen und die Strecken der sogenannten Todesmärsche, die Häftlinge auch durchs Allgäu führten. Die Baden-Württemberger suchen nach Dokumenten, Fotos und lebenden Zeitzeugen, um Erinnerungen zu bewahren und die Schicksale der Gefangenen zu erfahren. Bei diesen Recherchen gelingt es manchmal, die Identität unbekannter Kriegsgesopfer zu finden. Auch im Fall des ungarischen Juden Renner.

Zoltan Renner wird 1944 in seiner Heimatstadt Budapest aus „politischen Gründen“ verhaftet. Schnell wird er in das KZ Buchenwald gebracht, von dort in das Außenlager Spaichingen verlegt. Auf einer Transportliste wird seine Häftlingsnummer vermerkt – später der entscheidende Hinweis auf seine Identität.

Am 17. und 18. April 1945 wird das Lager Spaichingen geräumt, es folgt ein Todesmarsch durchs Allgäu (siehe Grafik). Die ausgehungerten Häftlinge marschieren durch die Landkreise Sigmaringen und Ravensburg, weiter in den Landkreis Unterallgäu über Grönbach und bis in das Oberallgäu nach Kempten und Sulzberg. Von dort geht es für manche Gefangene be-



Einem bislang unbekanntem Opfer einen Namen und ein Stück Würde zurückgeben: Zoltan Renners Grabstein auf dem Ehrenfriedhof in Sonthofen. Foto: Eugen Michelberger

Zoltan Renners letzter Weg



QUELLE: EUGEN MICHELBERGER, NS DOKUMENTATION OBERSCHWABEN AZ INFOGRAFIK: KAM

schwerliche Kilometer nach Mittenwald oder ins Ostallgäu bis nach Pfronten, Füssen und Schwangau. Allein von Spaichingen nach Kempten sind es etwa 140 Kilometer. Für viele zu weit, zu viel. Zoltan Renners Kräfte verlassen ihn im Oberallgäu. Am 25. April 1945 wird er zum letzten Mal bei Kempten gesehen. Kurz darauf, am 27. April 1945, sollte Renners Leben zu Ende sein. Registriert wurde sein Tod in der Pfarngemeinde Sulzberg, Häftlingsnummer 61 883. Identität: unbekannt.

Todesmärsche im Allgäu gab es viele. Weil die Alliierten 1945 immer weiter vorrückten, wurden mehr und mehr Konzentrationslager geräumt. Die meisten der Häftlinge sollten in das Lager nach Dachau gebracht werden. Doch auch dort kamen US-Truppen an, die Gefangenen wurden befreit. Für die Häftlinge aus Spaichingen musste ein anderes Ziel gesucht werden. Ihr Weg führte sie teilweise chaotisch durchs Allgäu.

Kriegsgesopfer aus 78 Gemeinden

Häftlinge, die bei diesen Märschen ums Leben kamen, wurden häufig in Gemeinden registriert und dort begraben. „Damit die Versorgung der Kriegsgräber einfacher wird, wurden viele Opfer nach Sonthofen umgebettet“, sagt Jörg Raab, Landesgeschäftsführer des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge. Auch Renner sollte 1958 im Zuge einer Umbettung von Sulzberg nach Sonthofen dort seine letzte Ruhe finden. Kriegsgesopfer aus insgesamt 78 Gemeinden kamen dorthin.

Jeder der Begrabenen erhielt einen eigenen Gedenkstein. Lange lagen auf dem Ehrenfriedhof 32 unbekannte Todesopfer. Dank den Freiwilligen Graf und Michelberger sind es nur noch 31. Die Chance auf die Identifizierung der übrigen Unbekannten? „Nahezu ausgeschlossen“, sagt Raab. Dafür brauche es „glückliche Umstände“. Oder eben hartnäckige Freiwillige.

Polizeibericht

IMMENSTADT

Trotz Fahrverbots mit Wagen unterwegs

Die Polizei hielt einen Autofahrer am späten Dienstagmorgen in Immenstadt an, der trotz Fahrverbots seinen Führerschein nicht abgegeben hatte. Der 21-Jährige wurde an der Sonthofener Straße kontrolliert. Die Beamten kassierten daraufhin seine Fahrerlaubnis ein und ließen den Mann nicht mehr weiterfahren. Er wurde zudem angezeigt. (ab)

IMMENSTADT

Unter Alkoholeinfluss hinterm Steuer erwischt

Zu tief ins Glas geschaut hatte ein Autofahrer, den die Polizei am Dienstagabend in Immenstadt aus dem Verkehr zog. Der 45-Jährige roch bei der Kontrolle an der Kemptener Straße nach Alkohol. Laut Atemalkoholtest hatte er über 0,5 Promille intus. Er musste seinen Pkw stehen lassen und wurde angezeigt. (ab)

OBERSTDORF

Hochwertigen Bohrhämmer von Baustelle gestohlen

Ein Dieb hat einen hochwertigen Bohrhämmer von einer Baustelle an der Sonthofener Straße in Oberstdorf gestohlen. Und zwar, wie die Polizei vermutet, am frühen Dienstagmorgen zwischen 5 und 7.30 Uhr. Zeugenhinweise an die Beamten unter Telefon 08322/9604-0. (ab)

BURGBERG

Auto vor Gärtnerei beschädigt und geflüchtet

Am linken hinteren Kotflügel wurde ein brauner VW angefahren, der am Dienstag von 16.30 bis 17.50 Uhr am Parkplatz der Gärtnerei An der Ostrach 2 in Burgberg geparkt war. Der Verursacher machte sich nach Polizeiangaben einfach davon, ohne sich um den Schaden zu kümmern. Hinweise an die Beamten unter Telefon 08321/6635-0. (ab)

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Amtsblatt Nr. 36

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



20. Mai 2021/Seite 48

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr Dienstag: 8.00 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30 – 17.00 Uhr Dienstag 7.30 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.
Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 19.05.2021

Aufgrund von § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.2021, macht das Landratsamt Oberallgäu bekannt:

1. Die nach § 28a Abs. 3 S. 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Oberallgäu an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten. Die 7-Tage-Inzidenz betrug

am 15.05.2021	am 16.05.2021	am 17.05.2021	am 18.05.2021	am 19.05.2021
98,1	89,7	77,6	82,7	71,2

2. Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Oberallgäu ab dem 21.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 100 liegt.

3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 1 12. BayIfSMV.

Hinweise

Die inzidenzabhängigen Regelungen betreffen insbesondere die Kontaktbeschränkungen und die Aufhebung der nächtliche Ausgangssperre, die Bereiche Einzelhandel, Dienstleistungen, außerschulische Bildung, Sport und Kulturstätten sowie den Schulbetrieb und Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen. Weitere Informationen und eine grafische Darstellung zu den geltenden Regelungen finden Sie unter www.oberallgaeu.org.

Sonthofen, 19.05.2021

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 4 - 161

Landratsamt Oberallgäu

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 22.03.2021, Az. Abt. 4-103, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Hinweise:

• Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

• Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Oberallgäu an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

• Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt. Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Testungen durchzuführen.

Sonthofen, 19.05.2021

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 4 - 162

Coronavirus SARS-CoV-2; Weitere Öffnungsschritte aufgrund anhaltend rückläufiger 7-Tage-Inzidenz

Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Oberallgäu im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 21. Mai 2021 werden für das Gebiet des Landkreises Oberallgäu nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit

und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungsschritte zugelassen:

- Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PoC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
- Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchst. a.
- Kontaktsport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen.
- Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen.
- Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchst. a) für Kunden.
- Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

2. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet (www.oberallgaeu.org) und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu bekannt gemacht und tritt ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

- In Bezug auf die Testpflicht in Ziff. 1 gilt: Personen, die - geimpft sind und die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind oder
- genesen sind und die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenenachweises sind

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, sind getesteten Personen gleichgestellt. Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Testpflicht befreit.

• Ein Genesenenachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

• Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und a. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder b. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

• Die der aktuellen Rechtslage angepassten Schutz- und Hygienekonzepte werden auf der Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemacht und können unter Verkündung Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>) heruntergeladen werden.

• Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

• Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Oberallgäu an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Sonthofen, 19. Mai 2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 4 - 163

Sonthofen, den 20. Mai 2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin